

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT**

Abgeordnete Belit Onay, Anja Piel, Christian Meyer und Meta Janssen-Kucz (GRÜNE)

**Wie kann die Versorgungslücke aufgrund einer besonderen Altersgrenze für niedersächsische Polizeibeamtinnen und -beamte beim Versorgungsausgleich geschlossen werden?**

Anfrage der Abgeordneten Belit Onay, Anja Piel, Christian Meyer und Meta Janssen-Kucz (GRÜNE) an die Landesregierung, eingegangen am 08.08.2019

Bedingt durch die besondere Altersgrenze bei Polizeibeamtinnen und -beamten gemäß § 109 Abs. 1 NBG kann eine Versorgungslücke bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze für den Bezug einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bestehen, weil diese Rente erst mit Erreichen des 67. Lebensjahres ausgezahlt wird. Zwar besteht nach § 17 NBeamtVG (Vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes) für die dort gesetzlich geregelten Fälle die Möglichkeit einer vorübergehenden Erhöhung des Ruhegehalts, nicht jedoch bei einer Versorgungslücke im Rahmen des Versorgungsausgleichs nach Scheidung für die niedersächsischen Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten. Denn die Ansprüche aus einem Versorgungsausgleich werden nicht schon mit Eintritt in den Ruhestand der Polizeibeamtinnen und -beamten gezahlt, sondern erst mit Eintritt in das höhere, gesetzliche Rentenalter. Der Bund hat diese Lücke bereits im Jahr 2009 für die Betroffenen geschlossen.

Häufig sind Polizeibeamtinnen von dieser Versorgungslücke betroffen, insbesondere offensichtlich lebensältere Beamtinnen, die in der Vergangenheit noch nicht von familienfreundlichen und moderteren Arbeitszeitmodellen profitierten konnten.

1. Hat die Landesregierung Kenntnis von der Anzahl der Beamtinnen und Beamten, die von der Versorgungslücke im Rahmen des Versorgungsausgleichs betroffen sind bzw. künftig betroffen sein können?
2. Beabsichtigt die Landesregierung die Versorgungslücke aufgrund der besonderen Altersgrenze für niedersächsische Polizeibeamte beim Versorgungsausgleich zu schließen und den § 17 NBeamtVG entsprechend zu ergänzen, gegebenenfalls wann?
3. Welche tatsächlichen, rechtlichen, finanziellen oder sonstigen Gründe bestehen aus Sicht der Landesregierung für die betroffenen Personen, die Versorgungslücke nicht zu schließen (bitte jeweils begründen)?